

Art. 1. Die Sabam erteilt hierbei dem Inhaber des Vertrags “Abonnement Musik-, Theater- und Literaturausführungen - pädagogische Einrichtungen” die ausdrückliche Genehmigung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 für die Aufführung aller geschützten Werke des Sabam-Repertoires und des internationalen Repertoires, wie in den folgenden Artikeln vorgeschrieben. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und hat nur Bezug auf das Urheberrecht und nicht auf die verwandten Schutzrechte (Rechte von ausübenden Künstlern und Produzenten).

Art. 2. Diese Vereinbarung gilt nur für die öffentlichen Ausführungen vom Inhaber (sowie von dem Elternbeirat, dem Schülerrat, dem Rat der ehemaligen Schüler und dem Lehrerverband) in der in der beigefügten Vereinbarung genannten Einrichtung. Die Tarifbedingungen werden in der beigefügten Vereinbarung näher spezifiziert. Der Inhaber verpflichtet sich, für die Ausführungen nur rechtsgültig erzeugte Tonträger oder audiovisuelle Träger zu verwenden.

Art. 3. Sind nicht enthalten in dieser Vereinbarung und müssen also, nach den geltenden Tarifen, in einer gesonderten Genehmigung enthalten sein:

- jede Verwendung des Repertoires in den Restaurants der pädagogischen Einrichtung, die auch für Außenstehende zugänglich sind, mit Ausnahme von ‚didaktischen Restaurants‘ (Hotelschulen) und didaktischen Friseur- und Schönheitssalons;
- jede Verwendung des Repertoires außerhalb der Räumlichkeiten der pädagogischen Einrichtung, mit kostenpflichtigem Eintritt und/oder einem Künstlerbudget (Reservierungskosten, Empfangskosten oder Druckkosten für das Programm bis zu 5 Euro, falls angegeben, gelten nicht als kostenpflichtiger Eintritt);
- alle Veranstaltungen, die von/in Universitäten und Hochschulen organisiert werden.

Art. 4. Der Inhaber ist - der Sabam gegenüber - verantwortlich für die Ausführungen in seiner Einrichtung, die von ihm selbst oder von Dritten gebracht werden, auch wenn sie außerhalb der Bestimmungen dieser Vereinbarung liegen.

Art. 5. Der Inhaber ist verpflichtet, unmittelbar bei dem Hauptsitz der Sabam jede Änderung in seiner Einrichtung zu melden, die den Tarif oder die Vertragsbedingungen beeinflussen kann. Zu diesem Zweck muss der Inhaber die Sabam spätestens am 1. Juni eines jeden Jahres über die Anzahl der eingeschriebenen Schüler am 1. Februar eines jeden Jahres informieren. So kann die Sabam die Höhe der Lizenzgebühren für das nächste Schuljahr berechnen.

Art. 6. Die gesetzlich geschuldeten Lizenzgebühren sind gemäß den geltenden Tarifen pauschal festgelegt und müssen vom Inhaber innerhalb der in der beiliegenden Vereinbarung festgelegten Fristen bezahlt werden.

Art. 7. Die Urheberrechte sind am Index, der im anwendbaren Tarif erwähnt wird, gebunden. Jede jährliche Indexschwankung kann eine Anpassung des Urheberrechts zur

Folge haben und wird von der Sabam beim Inhaber durch einfache Mitteilung auf der jährlichen Erneuerungsmitteilung gemeldet.

Art. 8. Die Sabam gewährt den pädagogischen Einrichtungen, die sich freiwillig verpflichten, eine Erklärung der ausgeführten Werke des Sabam-Repertoires an die Sabam zu senden, eine finanzielle Unterstützung von 2,5 Eurocent pro Schüler. Die Erklärung der ausgeführten Werke erfolgt, wenn die Programmbücher der Konzerte und Theateraufführungen, die unter diesen Jahrestarif fallen, am Ende des Schuljahres an die Sabam geschickt werden. Für die Verwendung von mechanischer Musik ist eine Erklärung der Anzahl der Veranstaltungen pro Art (Party, Tag der offenen Tür, Elternabend,...) ausreichend. Die Sabam erklärt, dass diese Erklärungen unmittelbar den Rechtsinhabern (Autoren, Komponisten, Dramatiker, Filmemacher und andere Disziplinen) zugute kommen.

Art. 9. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder bei Zahlungsverzögerung gemäß Art. 1153 und 1229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Inhaber einen Schadenersatz in Höhe von 124 Euro pro Verletzung verlangen. Zahlungsverzögerung bedeutet: Nichtzahlung des fälligen Betrages innerhalb der gesetzten Frist und ohne dass eine Forderung oder Mahnung erforderlich ist, oder dass der Inhaber sich auf früher zulässige Fristen berufen kann.

Art. 10. Die Urheberrechte in Bezug auf die Aktivitäten, die vor dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags vorgenommen wurden, sind immer noch fällig und werden nicht von der Sabam zurückerstattet.

Art. 11. Diese Vereinbarung wurde für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend am 1. September, geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, sie wird von einer der Parteien per Einschreiben spätestens am 1. Juni annulliert.

Art. 12. Die Sabam verpflichtet sich, den Inhaber schriftlich über jede Änderung dieser allgemeinen Bedingungen oder Tarifbedingungen zu informieren. Diese Mitteilung muss mindestens vor dem 1. Januar vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bedingungen oder Tarifbedingungen erfolgen. Wenn der Inhaber, nach Kenntnisnahme der Änderung, die neuen Bedingungen nicht akzeptieren kann, muss er dies spätestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Bedingungen oder Tarifbedingungen schriftlich an die Sabam mitteilen. In diesem Fall endet der Vertrag am Tag des Inkrafttretens der neuen Bedingungen. Wenn innerhalb der vorgenannten Frist kein Schreiben verschickt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Inhaber die neuen Bedingungen dieses Vertrages akzeptiert.

Art. 13. Die Parteien erklären, dass bei Streitigkeit oder Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen, die Zuständigkeit der Gerichte von Brüssel anerkannt wird.

Art. 14. Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, die mit der Zusammenstellung einer Datei verbundenen Kosten, die Kosten für Mahnungen und die Inverzugsetzung, sowie Steuern jeglicher Art (einschließlich MwSt.), gehen zu Lasten des Inhabers.